



Funk CyberSecure. Auf einen Blick. Leistungsübersicht

Der Versicherungsvertrag sieht Versicherungsschutz für Datenrechts- und Vertraulichkeitsverletzungen und insbesondere deren Folgen sowie für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder mit dem Ausfall der IT-Systeme entstehen können, vor. Der verfolgte Ansatz ist risikoorientiert und unterscheidet zwischen Dritt- und Eigenschäden. Im Bereich Drittschäden gewährt dieser Vertrag Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche sowie für behördliche Verfahren auf Basis des Anspruchserhebungsprinzips (Claims-made-Prinzip). Die Eigenschaden-Versicherungen im Rahmen dieses Vertrages werden auf Basis des Eintritts des versicherten Ereignisses geboten (Ereignisprinzip).

Allgemeines

- › Versicherungsschutz auch im Falle nicht zielgerichteter Cyberangriffe
- › Beweislastumkehr bezüglich des Versicherungsfalles
- › Über „Cybercrime“ hinaus Schutz für Schäden aufgrund technischer Probleme, Fehlbedienung oder behördlicher Verfügungen
- › Als Computersystem gelten auch SCADA-Systeme oder andere industrielle Automationssysteme sowie Cloud-Services
- › Mitversicherung von Mitarbeiterkriminalität unterhalb der Repräsentantenebene sowohl bei Dritt- als auch bei Eigenschäden
- › Nur positive Kenntnis von Repräsentanten (nur oberste Führungsebene und Leiter der IT-Abteilung) ist bei der Rückwärtsdeckung schädlich
- › Der Versicherer ist nicht berechtigt, den Versicherungsvertrag aufgrund eines Versicherungsfalles zu kündigen
- › Geltungsbereich: weltweit

Drittansprüche

Versicherungsschutz besteht für

- › Schadenersatzansprüche Dritter
- › Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- › Verfahrenskosten im Zusammenhang mit einstweiliger Verfügung/Unterlassungsklage
- › Optional: Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages)
- › Optional: Gebühren und Vertragsstrafen aufgrund von Kreditkartenverarbeitungsvereinbarungen (PCI)

Schadenereignisse/versicherte Gefahren bei Drittansprüchen

- › Netzwerksicherheitsverletzung*
- › Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen des Computersystems oder Teilen des Computersystems
- › Datenschutzverletzung
- › Vertraulichkeitsverletzung
- › Verletzung von Benachrichtigungspflichten
- › rechtswidrige Kommunikation





Eigenschäden

Versicherungsschutz besteht für

- Beratungs- und Dienstleistungskosten
Hierunter fallen insbesondere Kosten für:
 - IT-Dienstleistungen, Rechtsanwaltsberatung, Sicherheitsberater, Beratung sonstiger Sachverständiger (z. B. Wirtschaftsprüfer), Call-Center, Krisen- oder PR-Berater
 - Benachrichtigung von Behörden/Dateninhaber (gemäß 42a BDSG)
 - präventive Kosten (Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Versicherungsfall vorliegt, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Beratungs- und Dienstleistungskosten bis zu dem im Versicherungsschein genannten Sublimit dennoch gedeckt, sofern ein durchschnittlicher, verständiger und sorgfältiger IT-Mitarbeiter annehmen durfte, dass ein versichertes Schadenergebnis gegeben sein könnte.)
 - Optional: Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen
- Betriebsunterbrechungsschäden
 - Ertragsausfall aufgrund teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeit des Computersystems (nachteilige Veränderung oder Verlust von Daten nicht erforderlich)
 - neben Ertragsausfallschaden auch diverse Mehrkosten (z. B. zusätzliche Kosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen oder Vertragsstrafen aufgrund der Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, die vor Eintritt der Betriebsunterbrechung vereinbart wurden) versichert
 - Optional: Rückwirkungsschäden (Systemausfall bei Zulieferer)
- Cyber-Diebstahl und -Vertrauensschäden
 - Entschädigung für den Wert von Geldern und übertragenen Wertpapieren
 - Entschädigung für den Wert von Waren, sofern sie fehlerhaft geliefert wurden
 - Kosten von erhöhten Nutzungsentgelten
 - Kosten der externen Rechtsverfolgung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenverursacher
 - Schäden, die versicherte Unternehmen Dritten zu ersetzen haben, weil sich die versicherte Gefahr bei dem Dritten realisiert hat
- Cyber-Erpressung
 - Lösegeldzahlungen und Krisenberatungskosten

- Optional: Sachschäden
 - Sachschäden an Fertigungserzeugnissen, die durch eine Veränderung oder Unterbrechung des Fertigungsprozesses aufgrund einer Netzwerksicherheitsverletzung verursacht wurden
 - Kosten einer durch die Veränderung oder Unterbrechung des Fertigungsprozesses notwendigen Instandsetzung der Fertigungsanlage
 - Kosten für die Ersatzbeschaffung des nicht wiederherstellbaren oder dekontaminierbaren Computersystems (Unmöglichkeit der Wiederherstellung oder Dekontamination des Computersystems im Zusammenhang mit einer Netzwerksicherheitsverletzung)

Schadenergebnisse/versicherte Gefahren bei Eigenschäden

- Alle bei Drittansprüchen genannten Schadenergebnisse/versicherte Gefahren sind mitversichert, darüber hinaus:
 - Fehlbedienungen
 - Technische Probleme
 - Bei Betriebsunterbrechung zusätzlich: vollziehbare Verfügungen einer Behörde wegen einer angeblichen oder tatsächlichen Datenschutzverletzung
 - Bei Kosten zur Wahrung oder Wiederherstellung der Reputation zusätzlich: Medienveröffentlichungen über behauptete oder tatsächliche Netzwerk-, Datenschutz-, Vertraulichkeitsverletzung
 - Bei Erpressung zusätzlich: die Androhung der Verwirklichung einer der oben genannten Gefahren ist ausreichend für das Auslösen des Versicherungsschutzes

*Netzwerksicherheitsverletzung:

- Zugriff durch hierzu nicht berechnigte Personen oder berechnigte Personen, die ihre Berechnigung in Schädigungsabsicht überschreiten, auf das Computersystem eines versicherten Unternehmens oder das Computersystem eines Dritten
- Übertragung von Schadprogrammen jeglicher Art in das Computersystem eines versicherten Unternehmens oder in das Computersystem eines Dritten von dem Computersystem eines versicherten Unternehmens
- Denial-of-Service-Attacke auf oder durch von Versicherten genutzte Computersysteme
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung, Veränderung oder Beschaffung von Daten Dritter, die auf von Versicherten genutzten Computersystemen gespeichert sind
- unberechnigte Aneignung von elektronischen Zugangsschlüsseln (einschließlich Password-Token) oder unberechnigte Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten Dritter, auch durch Mitarbeiter der Versicherten

Hinweis

Diese Aufstellung gibt nur einen groben Überblick über den Vertragsinhalt. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind ausschließlich die zugrunde liegende Police und die Versicherungsbedingungen. Die Übersicht der aufgeführten Leistungen bezieht sich auf die Bedingungen von Juli 2016.